

17. Sitzung des Gemeinderates

Protokollauszug vom 20.09.2018

255. **Bauwesen; Vermessungswesen - Vertrag Nachführungsgeometer** 129
 Bauwesen; Vermessungswesen - Ersterhebung Los 4;
 Projektfreigabe und Kreditbewilligung

Es liegt folgender Bericht der KBB vor:

„Ausgangslage

Mit der Ersterhebung Kirchlindach Los 4 sollen die provisorischen Koordinaten aus der Digitalisierung der Grundbuchpläne (provisorische Numerisierung) abgelöst werden. Los 4 erstreckt sich über 834 ha landwirtschaftliches Land und Waldgebiet. Mit diesem letzten Vermessungslos wird die amtliche Vermessung des Restgebietes der Gemeinde Kirchlindach definitiv vom Bund anerkannt.

Im Hinblick auf die entscheidend grössere Flexibilität und die Informatikfähigkeit der numerischen Vermessung und im Bestreben, Doppelspurigkeiten bei der Nachführung der Vermessungsakten zu vermeiden, wird der Gemeinderat Kirchlindach sich entscheiden, das Restgebiet der Gemeinde auf den Standard AV93 aufarbeiten zu lassen.

Es resultiert eine hohe Datenverfügbarkeit, ein reduzierter Aufwand bei der Nachführung der amtlichen Vermessung und damit tiefere Unterhaltskosten zu Lasten der Gemeinde. Durch die Ersterhebung Kirchlindach Los 4 dienen die digitalen Daten der amtlichen Vermessung verlässlicher als Grundlage für den Aufbau und den Betrieb von Landinformationssystemen und können für öffentliche und private Zwecke besser verwendet werden.

Gemäss Artikel 51 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18.11.1992 muss das Vermessungswerk von Kirchlindach von Gesetzes wegen in die vollständig numerische Form (Standard AV93) überführt werden. Laut der erwähnten Verordnung wird bei einem Ersatz einer provisorisch anerkannten Vermessung subventionstechnisch von einer Ersterhebung gesprochen.

Der Nachführungsgeometer bevorzugt, wie bei den vorgehenden Losen, das Standardverfahren bei der Vermarkungsrevision. Dabei werden sämtliche Grenzpunkte gesucht und überprüft. Schiefe, defekte oder fehlende Grenzpunkte werden aufgerichtet bzw. ersetzt. Auf die Möglichkeit zur Bereinigung und Vereinfachung von Eigentumsgrenzen gemäss Kreisschreiben der BVE und JGK vom 8. Mai 1985 werden die Grundeigentümer frühzeitig informiert. Wünsche der Grundeigentümer für Grenzbereinigungen werden mit Ihnen besprochen und wenn möglich, nach Rücksprache mit dem Grundbuchamt, umgesetzt. Im Waldgebiet findet keine Revision der Vermarkung statt.

Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. CHF 583'000.-, wovon mit Beiträgen von ca. CHF 286'035.- (Kanton) und ca. CHF 141'900.- (Bund) zu rechnen ist. Es verbleiben Restkosten für die Gemeinde von ca. CHF 155'065.-.

Beilagen: Diverse Unterlagen und gesetzliche Grundlagen

Antrag der Kommission für Bau und Betriebe an den Gemeinderat

1. Die Nachführung der amtlichen Vermessung ist in Angriff zu nehmen.
2. Von den Restkosten für die Gemeinde von CHF 155'065.00 ist Kenntnis zu nehmen.
3. Das Ersterhebungsprojekt ist dem Amt für Geoinformationen zur Genehmigung vorzulegen.
4. Für die Realisierung sei ein Kredit von CHF 160'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu bewilligen.“

Erwägungen des Gemeinderates

Auszug aus dem KGeolG (215.341)

6.2 Amtliche Vermessung

Art.54 Ausgabenbewilligungen

¹ Ausgaben der Gemeinden für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

Im Investitionsprogramm ist für die kommenden 3 Jahre eine Gesamtausgabe von Fr. 1'050'000 vorgesehen. Somit ist die Ausgabe tragbar.

Beschluss

Der Rat stimmt dem vorstehenden Antrag zu.

Kommunikation

- Im Rahmen der Botschaft zur Auflage des fakultativen Referendums

Zu eröffnen an:

- Bauverwaltung
- Finanzverwaltung

Kirchlindach, 07.01.2019

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Sekretär:



Martin Bieri